reformierte
kirche zürich

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchenpflege
Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Kirchenpflege Protokollauszug

Protokoll vom: 11. November 2026
Traktanden Nr.: 13

KP2026-69

Rahmenkredit Gemeindeeigene Pfarrstellen 2028 - 2032 - Antrag und Weisung
1.4.3 Urnengänge

IDG-Status: Öffentlich

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Michael Braunschweig)

I. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich richtet für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 1. Juli 2028 bis 30. Juni 2032 zusätzlich zu den von der Landeskirche zugewiesenen Pfarrstellen gemeindeeigene Pfarrstellen (GEPS) im Umfang von bis zu 400 Stellenprozenten (4.0 Vollzeitäquivalenten) ein. Die Errichtung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch den Kirchenrat gemäss Art. 119 der Kirchenordnung.

II. Für die Finanzierung dieser gemeindeeigenen Pfarrstellen wird ein Rahmenkredit von höchstens CHF 3’200’000 für die gesamte Amtsdauer von vier Jahren bewilligt. Der Kredit ist für die der Kirchgemeinde verrechneten Personalkosten der gemeindeeigenen Pfarrstellen bestimmt. Nicht beanspruchte Kreditmittel verfallen mit Abschluss der Amtsdauer.

III. Die Kirchenpflege wird mit dem Vollzug beauftragt. Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Stellenprozente und des Rahmenkredits über die konkrete Zuweisung auf Projekte und Spezialaufgaben, führt die erforderlichen Verfahren durch und erstattet dem Kirchgemeindeparlament nach Abschluss der Amtsdauer Bericht und legt die Kreditabrechnung vor.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die reformierte Kirchgemeinde Zürich benötigt auch in der Pfarramtsperiode 2028–2032 finanziellen Handlungsspielraum, um gesamtstädtische und kirchenkreisübergreifende Pfarrstellen, innovative Formen kirchlicher Präsenz sowie ausgewählte Spezialaufgaben weiterzuführen oder zu entwickeln. Ohne solche Ressourcen müssten die dafür benötigten Pensen zulasten des pfarramtlichen Grundauftrags in den Kirchenkreisen bereitgestellt oder darauf verzichtet werden.

Die Kirchenpflege beantragt deshalb einen Rahmenkredit von CHF 3’200’000. für bis zu 400 zusätzliche Stellenprozente (bzw. vier volle Pfarrstellen). Der Betrag entspricht einer rechnerischen durchschnittlichen Belastung von CHF 800’000 pro Jahr. Gegenüber der Amtsdauer 2024–2028 werden die gemeindeeigenen Stellenprozente von 425 auf 400 und der beantragte Kredit von CHF 3‘650‘000 auf CHF 3’200’000 reduziert. Der Kredit ist eine Obergrenze und begründet keinen Anspruch einzelner Projekte auf Stellenprozente.

Ausgangslage und bisherige Praxis

Die landeskirchliche Grundzuweisung der Pfarrstellen orientiert sich gemäss Art. 116 und 117 Kirchenordnung (KO) grundsätzlich an der Mitgliederzahl. Zusätzlich können Pfarrstellenprozente des Kirchenrats für bestimmte Aufgaben und besondere Verhältnisse (Art. 117 Abs. 4 KO), gemeindeeigene Pfarrstellen (Art. 119 KO) sowie drittmittelfinanzierte Pensen hinzukommen. Die verschiedenen Finanzierungsquellen sind auseinanderzuhalten, auch wenn die Stellen in der gesamtkirchgemeindlichen Pfarrstellenplanung gemeinsam betrachtet werden.

Für die Amtsdauer 2020–2024 beantragte die Kirchenpflege gemeindeeigene Pfarrstellen im Umfang von 456 Stellenprozenten. Das Kirchgemeindeparlament bewilligte dafür einen Kredit von CHF 4‘000‘000. Für die Amtsdauer 2024–2028 beschloss das Parlament am 22. Juni 2023 einen Rahmenkredit von CHF 3‘650‘000 für eine Zielgrösse von zehn Prozent der ordentlichen landeskirchlich zugewiesenen Pfarrstellen; der Kirchenrat bewilligte 2024 die Weiterführung im Umfang von 425 Stellenprozenten.

Mit diesen Stellenprozenten konnten in den vergangenen Amtsdauern Aufgaben und Projekte gefördert werden, die über die traditionelle, lokal verankerte Gemeindearbeit hinausreichen. Beispiele sind unter anderem Drehscheibe Demenz, Palliative Care, Mosaic Church, Zytlos, OMG!, Kunst vernetzt, NeoPaleo und Church with you.

Die Kreditabrechnung für die Amtsdauer 2020–2024 zeigt, dass ein flexibles Vorgehen zweckmässig ist: Von maximal 456 vorgesehenen Stellenprozenten wurden 423 vergeben; in Rechnung gestellt wurden insgesamt rund CHF 2‘645‘000. Der bewilligte Rahmenkredit wurde insbesondere wegen gestaffelter Projektstarts nicht ausgeschöpft. Mit der Genehmigung des Rahmenkredits ermöglicht das Kirchgemeindeparlament Planungssicherheit, ohne dass eine vollständige Ausschöpfung garantiert ist.

Die mitgliederbasierte Grundzuweisung durch die Landeskirche ist infolge der Mitgliederentwicklung rückläufig. Mitte September 2026 hat der Kirchenrat der Kirchgemeinde Zürich für die Amtsdauer 2028–2032 eine mitgliederbasierte Grundzuweisung von 3’840 Stellenprozenten mitgeteilt. Dies sind 410 Stellenprozente weniger als in der laufenden Amtsdauer (4’250 Stellenprozente) und 720 Stellenprozente weniger als 2020 (4’560 Stellenprozente). Der Pfarrstellenetat aus der Grundzuweisung sinkt somit innerhalb von acht Jahren um 7,2 Vollzeitstellen beziehungsweise rund 15,8 Prozent. Das Pfarramt ist die einzige Berufsgruppe der Kirchgemeinde Zürich, deren Stellenetat kontinuierlich abnimmt.

In Fortsetzung der bisherigen Praxis beabsichtigt die Kirchenpflege, die mitgliederbasierte Grundzuweisung der Landeskirche den Kirchenkreisen entsprechend der Mitgliederzahl zuzuweisen. Damit geht einher, dass die Kürzung der Zuweisung durch die Landeskirche zu Lasten der Kirchenkreise gehen wird.

Der Abbau in den Kirchenkreisen wird in der Amtsperiode 2028-2032 etwas abgefedert durch einen sogenannten „Härtefallzuschlag“, den die Landeskirche für Pfarrer:innen übernimmt, die in der nächsten Amtsperiode in Pension gehen. Das sind Stand 31. Oktober 2026 zwölf Pfarrer:innen mit einem Pensum von total über 1000 Stellenprozent. Dies ermöglicht der Kirchenpflege, den Stellenabbau in den Kirchenkreisen gestaffelt und im Wesentlichen über natürliche Abgänge bis 2031 umzusetzen. Diese Zuschläge sind jedoch zu beantragen und vom Kirchenrat zu bewilligen; da sie an die Stellen der Amtsinhaber:innen gebunden sind, stellen diese Zuschläge keine dauerhafte Erhöhung der Grundzuweisung dar.

Eine zusätzliche Kürzung der Gemeindearbeit, wie sie sich ergeben würde, wenn die Kirchgemeinde Zürich keine zusätzlichen gemeindeeigenen Pfarrstellen schaffen würde, ist aus Sicht der Kirchenpflege weder verantwortbar noch gewünscht.

Bedarf und Begründung für 400 Stellenprozente Gemeindeeigene Pfarrstellen (GEPS)
Damit die Kirchgemeinde Zürich weiterhin ihre erfolgreiche und diversifizierte Arbeit in Projekten und Spezialaufgaben ausführen kann, werden weiterhin gemeindeeigene Pfarrstellen benötigt, wobei auch hier eine leichte Kürzung vorgesehen ist.

Der Antrag auf Finanzierung von 400 Stellenprozenten entspricht einer Reduktion der Gemeindeeigenen Pfarrstellen von 25 Stellenprozente beziehungsweise rund 5,9 Prozent im Vergleich zur laufenden Amtsdauer 2024–2028.

Die mit den GEPS ermöglichten Angebote entwickeln sich nicht proportional zur Mitgliederzahl. Eine rein lineare Reduktion würde den Spielraum für innovative Pfarrstellen und Spezialaufgaben zunehmend einengen. Gleichzeitig sollen die Kirchenkreise in der Erfüllung ihrer Grundaufgaben nicht zusätzlich geschwächt werden.

Die beantragten GEPS unterstützen insbesondere drei Ziele: 1) die Weiterführung nachweislich tragfähiger gesamtstädtischer oder überlokaler Aufgaben; 2) die befristete Entwicklung und Erprobung neuer kirchlicher Angebote für unterschiedliche Lebenswelten und Zielgruppen; sowie 3) die flexible Reaktion auf sich verändernde gesellschaftliche und kirchliche Bedürfnisse. Die Kirchenpflege strebt damit einen begrenzten, überprüfbaren Gestaltungsspielraum an.

Dabei erfüllen die Härtefallzuschläge und die GEPS unterschiedliche Funktionen: Härtefallzuschläge sollen den Abbau der landeskirchlichen Grundzuweisung in einer Übergangsphase abfedern und personelle Kontinuität bis zu den anstehenden Pensionierungen ermöglichen. Die GEPS stellen hingegen einen eigenständigen, von der Kirchgemeinde finanzierten Gestaltungsspielraum für überlokale Aufgaben, Projekte und Spezialaufgaben sicher. Der GEPS-Rahmenkredit dient nicht dazu, die rückläufige Grundzuweisung pauschal zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen und Kreditrahmen
Grundlage der Berechnung ist der pauschale Bruttokostenansatz von CHF 200’000 pro Vollzeit-Pfarrstelle und Jahr. Vier Vollzeitäquivalente über vier Jahre ergeben einen rechnerischen Gesamtaufwand von CHF 3’200’000. Die jährlichen Beträge in der nachfolgenden Tabelle sind Planungswerte, keine gesonderten Jahreskredite.

Berechnung / Zeitraum	Stellen	Ansatz	Betrag
Pro Jahr (rechnerisch)	400 % / 4,0 FTE	CHF 200’000 / FTE	CHF 800’000
Vier Jahre (48 Monate)	400 % / 4,0 FTE	4 × CHF 800’000	CHF 3’200’000
Rahmenkredit 2024–2028 (Vergleich)	425 % / 4,25 FTE	bewilligter Kredit	CHF 3’650’000
Veränderung gegenüber 2024–2028	–25 Stellenprozente	–12,3 % Kreditvolumen	- CHF 450’000

Der Kreditbetrag bildet eine verbindliche finanzielle Obergrenze. Die tatsächliche Ausschöpfung hängt von den Lohnkosten, den Laufzeiten und den vergebenen Pensen ab.

Finanziert werden aus dem Rahmenkredit ausschliesslich die dem GEPS-Kredit sachgerecht zugeordneten Personalkosten von Pfarrer:innen oder Personen, die von der Landeskirche zum pfarramtlichen Dienst zugelassen sind. Ergänzende Personal-, Sach-, Raum- oder Projektkosten sowie allfällige zusätzliche Infrastrukturkosten bedürfen einer eigenen budgetären Grundlage. Die Mittel sind in der Finanz- und Mehrjahresplanung auszuweisen; die Fälligkeiten werden in den jeweiligen Jahresbudgets abgebildet.

Zuteilung und Steuerung der gemeindeeigenen Stellen
Die Bewilligung des Rahmenkredits schafft die finanzielle Voraussetzung für gemeindeeigene Pfarrstellen. Sie ist kein Sammelbeschluss zur Weiterführung bestimmter Vorhaben. Über die konkreten Projekte und Spezialaufgaben für die Amtsdauer ab 2028 will die Kirchenpflege im zweiten Quartal 2027 entscheiden.

Für die Freigabe und Weiterführung einzelner GEPS-Zuteilungen sollen die folgenden Leitlinien gelten:
- Kirchlicher Auftrag und strategische Relevanz: Bezug zu den Handlungsfeldern der Kirchenordnung und zu den von der Kirchenpflege gesetzten Zielen.
- Ergänzende Wirkung: ausgewiesener Mehrwert gegenüber dem ordentlichen Grundauftrag, insbesondere für überlokale Aufgaben, neue Zielgruppen oder Erprobung neuer Formen kirchlicher Präsenz.
- Tragfähigkeit: nachvollziehbares Konzept mit verantwortlicher Trägerschaft, Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen und Klärung der institutionellen Einbettung.
- Überprüfbarkeit: konkrete Ziele, zeitliche Meilensteine sowie geeignete quantitative und qualitative Indikatoren für Leistungen und angestrebte Wirkungen.

Die Kirchenpflege sorgt für die koordinierte Einbindung von Pfarrkonvent, betroffenen Kirchenkreisen und zuständigen Fachbereichen. Bewilligung, Anpassung und Aufhebung von einzelnen Zuteilungen werden dokumentiert; die verfügbare Kreditreserve bleibt transparent. Die Vorschriften über Pfarrstellen, Stellenpläne und Pfarrwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten
Art. 119 Abs. 1 KO ermöglicht den Kirchgemeinden, mit Bewilligung des Kirchenrates gemeindeeigene Pfarrstellen zu errichten. Nach Abs. 2 setzt die Bewilligung voraus, dass die Kirchgemeinde keine Beiträge aus dem Finanzausgleich bezieht und die vorgeschriebenen Leistungen für diese Stellen übernimmt. Für die Stelleninhaberinnen und -inhaber gelten gemäss Abs. 3 die Bestimmungen über das Gemeindepfarramt. Die Bewilligung durch den Kirchenrat ist deshalb nach dem parlamentarischen Beschluss einzuholen beziehungsweise rechtzeitig sicherzustellen.

Nach Art. 100 Abs. 2 und 3 KO legt der Kirchenrat die Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer fest; die Landeskirche richtet diese aus und stellt die Löhne gemeindeeigener Pfarrstellen der Kirchgemeinde in Rechnung. Die Kirchenpflege führt den Stellenplan unter Beachtung von § 10 Personalverordnung und der entsprechenden Vollzugsbestimmungen. Die konkrete personelle Besetzung erfolgt nach den geltenden pfarramtlichen und wahlrechtlichen Vorschriften.

Die Bewilligung des Rahmenkredits erfolgt durch das Kirchgemeindeparlament gemäss dessen Finanzbefugnissen nach Art. 26 Kirchgemeindeordnung (KGO). Die Weisung knüpft damit an die parlamentarische Beschlusspraxis für die GEPS der Amtsdauer 2024–2028 an.

Schlussfolgerung

Mit dem Rahmenkredit über CHF 3‘200‘000 sichert die Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2028–2032 einen massvollen und klar begrenzten pfarramtlichen Handlungsspielraum. Angesichts der gegenüber 2020 um 720 Stellenprozente reduzierten landeskirchlichen Grundzuweisung ist diese Ergänzung strategisch besonders wichtig. Während mögliche Härtefallzuschläge den strukturellen Stellenabbau bis 2031 in Etappen abfedern, schaffen die GEPS eine davon unabhängige Grundlage für bewährte Spezialaufgaben und zielgerichtete Innovationen, ohne die mitgliederbasierte, einmal mehr gekürzte Grundzuweisung der Kirchenkreise weiter zu beanspruchen. Die Vorlage verbindet Kontinuität und Erneuerung mit transparenter Mittelverwendung, periodischer Überprüfung und einer verbindlichen finanziellen Obergrenze.

Fakultatives Referendum

Gem. Art. 21 Ziff. 6 der Kirchgemeindeordnung unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Beschluss der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 Ziff. 1 und 2 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

I. Antrag und Weisung zur Finanzierung von 400 Stellenprozent gemeindeeigene Pfarrstellen (GEPS) für die Amtsperiode 2028–2032 mit einem Kostendach von CHF 3'200'000 werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Entwicklung Pfarrstellen 1993-2025)
- Pfarrkonvent via Vorsitzender Pfarrkonvent
- GS Gemeindeleben, Leitung
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.11.2026